

# Sprockhöveler Amtsblatt



Ausgabe  
Nr. 11/09

02.10.2009

Amtsblatt im Netz:  
[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)  
/Aktuelles/Amtsblatt

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	28.09.2009	Bebauungsplan Nr. 32 „Hopener Weg/Magdeburger Straße“ <u>hier:</u> Einleitungsbeschluss der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes	1
2	28.09.2009	2. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hopener Weg/Magdeburger Straße“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	2
3	25.09.2009	1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Sprockhövel (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.09.2009	4
4	25.09.2009	Bekanntmachungsanordnung	6

### 1.) **Bebauungsplan Nr. 32 „Hopener Weg/Magdeburger Straße“** **hier: Einleitungsbeschluss der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes**

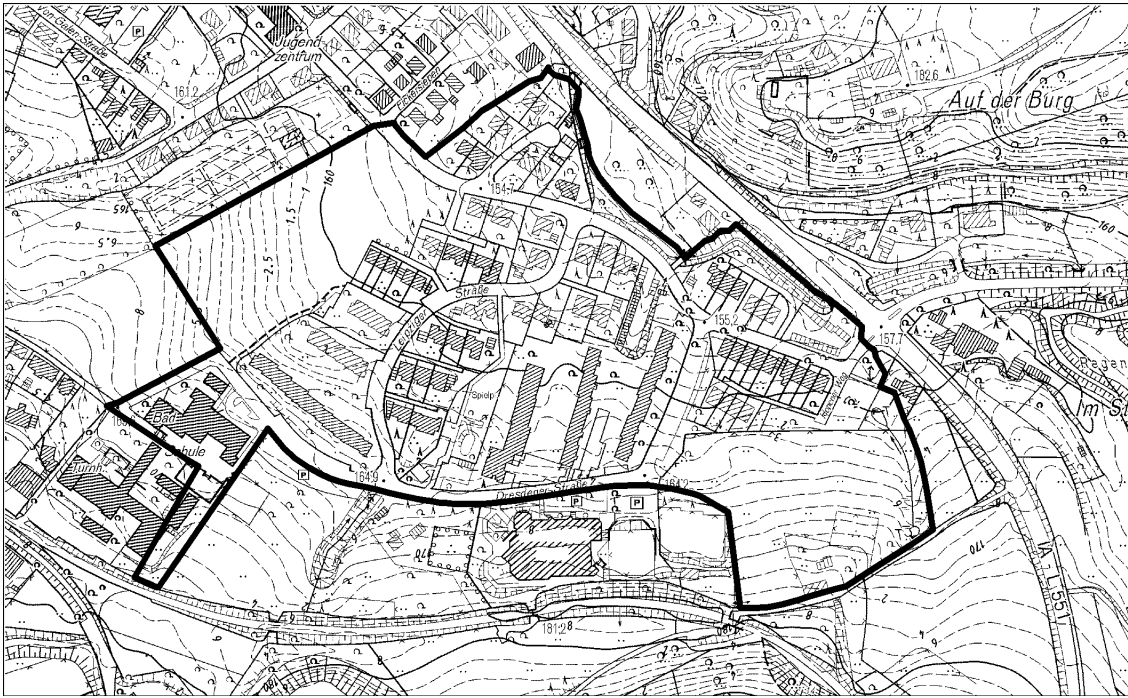
Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hopener Weg/Magdeburger Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der in der Sitzung ausgehängte Plan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 12 der Stadt Sprockhövel.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist in dem unten verkleinert dargestellten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.  
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.



Der Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der zu dem Beschluss gehörende Lageplan mit eindeutiger Abgrenzung des Geltungsbereiches ist während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, im Sachgebiet Planen u. Umwelt/Bauen u. Wohnen, Zimmer Nr. 2.11 einzusehen.

Sprockhövel, den 28.09.2009

Stadt Sprockhövel  
Der Bürgermeister

gez.  
(Dr. Walterscheid)

**2.) 2. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hopener Weg/Magdeburger Straße  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

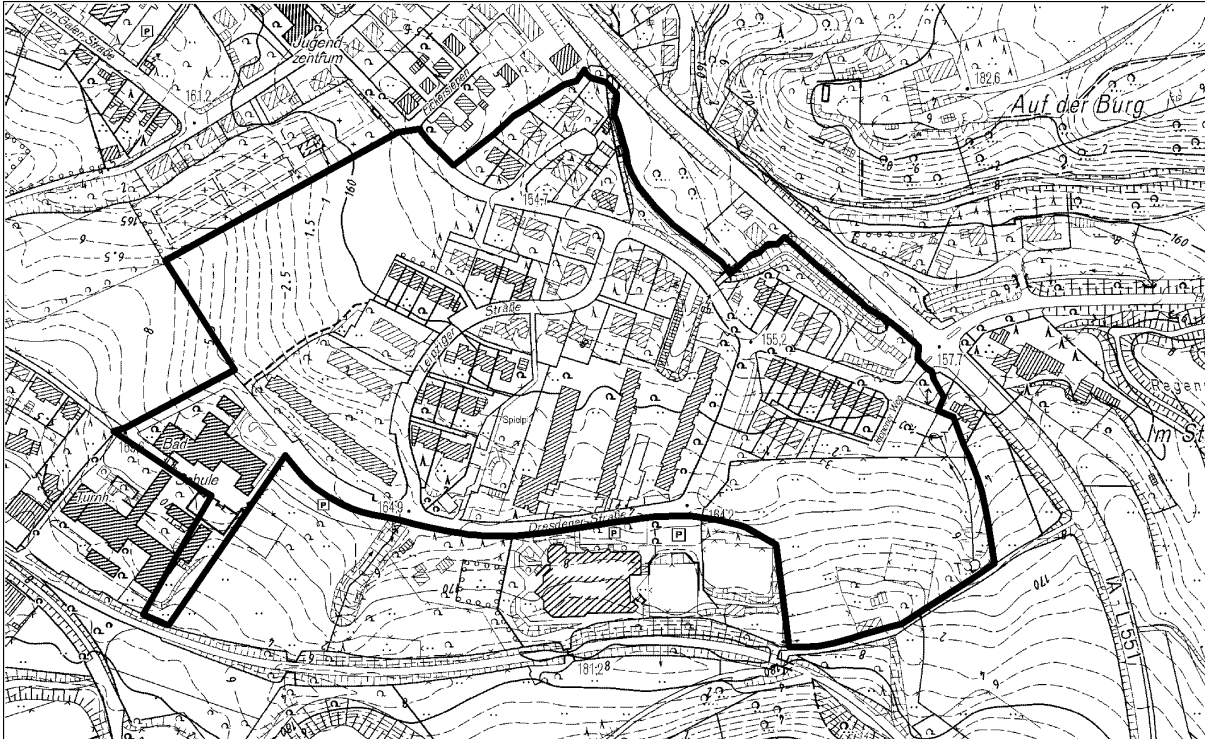
Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 die Einleitung der o.g. Bebauungsplanänderung beschlossen.

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.  
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

Das Plangebiet liegt in der Flur 12 der Gemarkung Niedersprockhövel; im südlichen Bereich des Siedlungsschwerpunktes Niedersprockhövel. Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Anpassung der Regelungen für Garagen und Stellplätze auf privaten Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehend verkleinert dargestellten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Bürgerbeteiligung sowie die gemäß § 4 BauGB erforderliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde abgeschlossen. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgenden Beschluss gefasst:  
„Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hopener Weg/Magdeburger Straße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.“

Der Beschluss des Rates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sprockhövel, den 28.09.2009

gez.  
Dr. Walterscheid  
-Bürgermeister-

Der Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 32 (besteht aus einer Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt in der Zeit vom 12.10.2009 bis 27.11.2009 einschließlich, während der Dienststunden von montags bis freitags im Rathaus der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, im 2. Obergeschoss des Sachgebietes Planen u. Umwelt/Bauen u. Wohnen, öffentlich aus. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Aussagen zum Bergbau,
- Aussagen zum Arbeitsschutz in kontaminierten Bereichen,
- Aussagen zu Umweltauswirkungen, insbesondere Geologie, Boden und Wasser

Die o.g. Informationen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können während der o.g. Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Planen u. Umwelt/Bauen u. Wohnen, Zimmer Nr. 2.11, vorgebracht werden. Verspätet eingebrachte Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sprockhövel, 28.09.2009

gez.  
(Dr. Walterscheid)  
-Bürgermeister-

### **3.) 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Sprockhövel (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.09.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 24.09.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.  
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

## **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Sprockhövel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **Artikel II**

§ 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **Artikel III**

§ 6 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

## **§ 6 Besteuerung nach der Fläche**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EUR. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Sprockhövel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### **Artikel IV**

§ 6a der Vergnügungssteuersatzung wird gestrichen

### **Artikel V**

Dieser 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sprockhövel tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

#### **4.) Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehend abgedruckte vom Rat der Stadt Sprockhövel am 24. September 2009 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NW ) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 25.09.2009  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Walterscheid